



Mittelstand 4.0
Kompetenzentrum
IT-Wirtschaft



Vernetzte Einzelverträge

Kooperationsvereinbarung

www.itwirtschaft.de

Mittelstand-
Digital

Gefördert durch

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

1	Einführung	III
2	Verwendungshinweis	III
3	Kontakt	IV
4	Kooperationsvereinbarung (Muster)	1
§ 1	Ziel der Zusammenarbeit	1
§ 2	Pflichten und Beiträge der Partner	2
§ 3	Zusammenarbeit in der Kooperation	3
§ 4	Verantwortung gegenüber dem Kunden	3
§ 5	Schlussbestimmungen	4
	Unterschriften der Partner	4



1 Einführung

Die Kooperationsvereinbarung regelt die internen Verhältnisse der Kooperationspartner untereinander, schafft einen klaren Rahmen der Zusammenarbeit und bietet eine Grundlage für den Auftritt gegenüber dem Kunden. Wann ist ein solches Kooperationsverhältnis geboten?

Dies ist u.a. dann geboten, wenn

- ▶ die Partner eigenständig bezüglich ihrer jeweiligen Produkte bleiben und mit dem Kunden einzelne Verträge über ihre Produkte schließen wollen.
- ▶ die Partner in Bezug auf die Vernetzung ihrer Produkte zusammenarbeiten und gemeinsam einen Vertrag mit dem Kunden über die Schnittstelle schließen wollen.
- ▶ die Partner die Verantwortung für ihr eigenes Produkt innehaben und nur bezüglich der Vernetzung gegenüber dem Kunden gemeinsam verantwortlich sind.

2 Verwendungshinweis

Dieses Vertragsmuster darf von jedem IT-Unternehmen übernommen und beliebig angepasst werden.

Aufgrund der beschränkten Rechte auf Verwendung der hier abgebildeten Logos und in Übereinstimmung mit den Fördergesetzen der Bundesrepublik Deutschland ist es jedoch lediglich erlaubt, den Text des Vertragsmusters (ab Seite 1) zu übernehmen und zu verwenden.

3 Kontakt

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, lassen Sie es uns wissen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin für dieses Dokument:



Projektpartner Technische Hochschule Wildau

Olga Kunkel

Hochschulring 1

15745 Wildau

Tel.: +49 3375 508 641

E-Mail: olga.kunkel@itwirtschaft.de

www.itwirtschaft.de

Was ist Mittelstand-Digital?

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft ist Teil der Förderinitiative Mittelstand-Digital.

Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Regionale Kompetenzzentren helfen vor Ort dem kleinen Einzelhändler genauso wie dem größeren Produktionsbetrieb mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Netzwerken zum Erfahrungsaustausch und praktischen Beispielen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglicht die kostenfreie Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.mittelstand-digital.de

4 Kooperationsvereinbarung (Muster)

Kooperationsvereinbarung
in Bezug auf die Erarbeitung der Schnittstelle(n)
zwischen
[•]
und
[•]
und
[•],
zusammen „Partner“ genannt

§ 1 Ziel der Zusammenarbeit

1. Die Partner bieten am (deutschen/internationalen) Markt folgende Software-Lösungen bzw. Produkte an:
 - a) Unternehmen 1:
 - b) Unternehmen 2:
 - c) Unternehmen 3:
2. Die Partner wollen ihre Lösungen bzw. Produkte vernetzen, um dem Kunden so die Möglichkeit zu geben, verschiedene Lösungen bzw. Produkte miteinander zu kombinieren und dadurch einen Mehrwert zu erzeugen. Einzelne Lösungen bzw. Produkte der Partner werden über die Schnittstellen vernetzt („vernetzte Lösung“). Diese Schnittstellen-Vernetzung bildet den Zweck der Zusammenarbeit der Partner („Kooperation“).
3. Jeder Partner schließt einzelne Kundenverträge ab. Sollte der Kunde Interesse an der vernetzten Lösung haben, schließen die Partner (alle bzw. nur diejenigen, die vom Kunden für eine vernetzte Lösung gewählt worden sind) mit dem Kunden eine Vereinbarung ab, in der einzelne Lösungen bzw. Produkte der Partner sowie die Verpflichtung zur Erarbeitung von Schnittstellen festgehalten werden („Kooperationsschnittstellen-Vereinbarung“ⁱⁱ). Je nach dem Wunsch des Kunden kann in die einzelnen Kundenverträge die Bedingung aufgenommen werden, die diese einzelnen

Kundenverträge von der Erfüllung der Kooperationschnittstellen-Vereinbarung abhängig macht („aufschiebende Bedingung“). Sollte dies der Fall sein, hängt das Wirksamwerden der einzelnen Kundenverträge davon ab, ob die Partner die Schnittstelle(n) fristgerecht zur Verfügung stellen.

4. Die Partner verpflichten sich den offenen Standards aus dem Schnittstellenkatalog des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums IT-Wirtschaft.
5. Die Partner sind im Rahmen dieser Kooperation gleichberechtigt.
6. Jeder Partner versichert hierbei, dass diese Zusammenarbeit in keiner Weise Rechte Dritter verletzt. Jeder Partner hält sich an das geltende Recht.
7. Jeder Partner versichert, dass diese Vereinbarung von einer handlungsfähigen vertretungsberechtigten Person unterschrieben wird und keinen Einschränkungen unterliegt.
8. Die Partner streben mit der Zusammenarbeit insbesondere Folgendes an: [•]ⁱⁱⁱ

§ 2 Pflichten und Beiträge der Partner

1. Jeder Partner unternimmt alle notwendigen Schritte, damit die Schnittstelle(n) zwischen den dieser Kooperation zugrunde liegenden Software-Lösungen bzw. Produkten gemäß des technischen Schnittstellen-Vertrags spätestens 1 Monat nach der Bestellung durch den ersten gemeinsamen Kunden zur Verfügung steht.
2. Jeder Partner bestimmt mindestens eine Person aus seinen Mitarbeitern, die für die Erarbeitung der Schnittstelle(n) verantwortlich und zuständig ist („Schnittstellen-Zuständige“). Jeder Partner darf diese Person jederzeit nach eigenem Belieben ersetzen. Sollte ein Projektleiter gewünscht sein, soll dieser durch die Partner einstimmig bestimmt werden.
3. Jeder Partner stellt sicher, dass bei der Erarbeitung der Schnittstelle(n) alle anwendbaren rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stellt jeder Partner sicher, dass die Schnittstellen dem geltenden IT-Sicherheitsstandard entsprechen.
4. Die Partner gewähren sich gegenseitige Unterstützung bis zur Erreichung der vollen Funktionsfähigkeit der Schnittstellen.
5. Sollte im Rahmen dieser Kooperation Know-How entstehen, entscheiden alle Partner einstimmig über dessen Nutzung bzw. Verwendung.
6. Sollten im Rahmen dieser Kooperation vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, verpflichten sich die Partner, diese geheim zu halten und die vertraulichen Informationen anderer Partner dem gleichen Schutz zu unterziehen wie die eigenen.

7. Sollte es zu den Fehlern bei der Übertragung von Daten über die Schnittstelle(n) kommen, bemühen sich alle Partner, den Fehler schnellstmöglich zu eruieren und zu korrigieren.
8. Alle Partner verpflichten sich, Informationen in Bezug auf die Kooperation regelmäßig auszutauschen, insb. in Bezug auf Kunden(un)zufriedenheit, Schäden, Fehlfunktion der Software, u.ä.

§ 3 Zusammenarbeit in der Kooperation

1. Die Partner treffen Entscheidungen in Bezug auf die Kooperation, wie bspw. zur Aufnahme eines neuen Partners, zu Modalitäten der Arbeit der Schnittstellen-Zuständigen, zu gemeinsamen Handlungen beim Kunden^{iv}, per E-Mail, telefonisch^v oder in Präsenz einstimmig, wenn in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt.
2. Sollte das Ziel der Kooperation gar nicht oder in der vorliegenden Konstellation nicht erreichbar werden, lösen die Partner die Kooperation innerhalb einer Woche nach dem entsprechenden Antrag eines der Partner auf. Bestehen in Bezug auf die Zielerreichung Unstimmigkeiten, bestimmen die Partner zeitnah einen Mediator. Sind die Unstimmigkeiten unüberwindbar, muss der Streit vor Gericht ausgetragen werden.
3. Sollte einer der Partner kein (weiteres) Interesse an der Zusammenarbeit haben, kann er die Kooperation verlassen. Seine Pflichten in Bezug auf die Schnittstelle(n) bleiben davon unberührt. Die Kooperation besteht zwischen den übrigen Partnern weiter.
4. Sollte einer der Partner kein Interesse (mehr) am Verfolgen des Ziels der Kooperation haben oder sollten seine Handlungen oder sein Unterlassen sich schädigend auf die übrigen Partner auswirken, kann dieser Partner aus der Kooperation einstimmig (er selbst hat dabei keine Stimme) ausgeschlossen werden. Die Kooperation besteht zwischen den übrigen Partnern weiter.

§ 4 Verantwortung gegenüber dem Kunden

1. Gegenüber dem Kunden tragen alle Partner gemeinsam die Verantwortung für das einwandfreie Funktionieren der Schnittstellen. Sollte der Kunde mit einer der Schnittstellen Probleme haben, kann er einen beliebigen Partner ansprechen.
2. Sollte der Kunde aufgrund einer fehlerhaften bzw. fehlerhaft programmierten Schnittstelle einen Schadensersatz geltend machen, muss dieser durch alle Partner gemeinschaftlich ersetzt werden. Nach dem Ersatz des Schadens klären die Partner untereinander, wessen Fehler zum Schaden geführt hat, und entscheiden mehrheitlich über den internen Ausgleich.
3. Die Partner haften für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen und Unterlassungen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden vom Landesgericht Berlin^{vi} ausgetragen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll im Wege der Verhandlungen ersetzt werden.
3. Diese Vereinbarung sowie alle Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform.

Unterschriften der Partner

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

ⁱ An dieser Stelle sind diejenigen Produkte und Lösungen der Partner anzugeben, die für die Kooperation von Bedeutung sind.

ⁱⁱ Das ist die Vereinbarung zwischen der Kooperation und dem Kunden, in der die Pflichten der Partner in Bezug auf die Schnittstelle(n) sowie die Rechte des Kunden festgehalten werden. Diese Kooperationschnittstellen-Vereinbarung beinhaltet die sog. „aufschiebende Bedingung“ im Sinne von § 158 BGB, die Folgendes bestimmt: die zwischen dem Kunden und den einzelnen Partnern abgeschlossenen Einzelverträge für den Erwerb bzw. Nutzung der Einzellösung sind an die Erfüllung der

Kooperationsschnittstellen-Vereinbarung „gekoppelt“. Das bedeutet, dass die Einzelverträge erst dann wirksam werden, wenn die Partner die Schnittstelle erarbeitet haben und die vernetzte Lösung funktionieren kann. So ist der Kunde an die Einzelverträge dann nicht gebunden, wenn keine Schnittstelle zur Verfügung gestellt wird. Dies soll zusätzlich dafür sorgen, dass die Partner ihren Pflichten aus der vorliegenden Kooperationsvereinbarung sowie aus der Kooperationsschnittstellen-Vereinbarung nachkommen.

ⁱⁱⁱ An dieser Stelle könne die Partner bestimmen, welche weitere bzw. besondere Zwecke sie verfolgen wollen, die über die Schaffung der Schnittstelle(n) hinausgehen. So könnten die Partner bspw. an einer Ausschreibung gemeinsam teilnehmen wollen oder ein gemeinsames Produkt in der Zukunft entwickeln oder eine Einkaufskooperation eingehen, u.ä.

^{iv} Hier kann die Liste der Beispiele erweitert werden, falls irgendwelche Fragen aus der Sicht der Partner gesondert adressiert werden müssen. Ansonsten ist die Klausel generalartig gehalten, sodass sie grundsätzlich alle gemeinsamen Entscheidungen der Partner umfasst.

^v Hier kann die Liste um weitere technische Kommunikationslösungen erweitert werden. Wichtig wäre dabei allerdings zu bedenken, dass die so getroffenen Entscheidungen in irgendeiner textlichen Fassung festgehalten werden.

^{vi} Je nach dem, wo die Partner herkommen, kann ein anderes beliebiges Gericht bestimmt werden.